



## Factsheet zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz

### Deutschlands modernstes Hochschulrecht für mehr Agilität, Exzellenz und Innovation

- **Erste umfassende Reform des bayerischen Hochschulrechts seit 2006.**
- **Vollständiger Neuerlass eines Gesetzes über Hochschule, Forschung und Innovation in Bayern (Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz – BayHIG) mit Zusammenführung von Hochschulgesetz und Hochschulpersonalgesetz.**
- **Der passende rechtliche Innovationsrahmen zur Hightech Agenda Bayern.**
- **Beginn einer neuen Gründerzeit an Bayerns Hochschulen.**

1. **Mehr Agilität: Wir entbürokratisieren die Hochschulen!** Wir setzen nicht auf Mikrosteuerung, sondern neu auf eine strategische Steuerung. Wir geben den Hochschulen deutlich mehr Freiheiten und erhöhen ihre Flexibilität beim Einsatz der Ressourcen, beispielsweise mit der verdichteten Titelstruktur oder einer flexibleren Personalbewirtschaftung (Art. 11 BayHIG). Neues strategisches Instrument ist der Innovationsfonds (ebenfalls Art. 11 BayHIG): Hochschulen sollen freiwerdende Ressourcen in diesem Innovationsfonds zurücklegen und für die gezielte Beteiligung an neuen staatlichen Programmen einsetzen („Matching“).
2. **Bewährter Organisationsrahmen: Wir halten die interne Governance in Balance!** Wir bleiben bei der bewährten und von allen Gruppen akzeptierten Organisationsstruktur (Art. 29 bis 51 BayHIG). Das schafft Rechtssicherheit und Klarheit und erlaubt die völlige Konzentration auf mehr Agilität, Exzellenz und Innovation. Gleichzeitig erhalten die Hochschulen durch die neue Innovationsklausel (Art. 126 BayHIG) weitreichende individuelle Ausgestaltungsmöglichkeiten ihrer inneren Organisation.
3. **Echte Exzellenz: Wir wollen die besten Köpfe in Bayern!** Bayern legt das modernste Berufsrecht Deutschlands vor: Neben der bewährten Ausschreibung wird als weiterer Regelfall die Direktberufung definiert. Als neues Instrument wird die Exzellenzberufung für fachlich besonders hoch qualifizierte Professorinnen und Professoren eingeführt, die eine noch schnellere und einfachere Berufung durch Präsidenten und Dekan unter Einbindung des zuständigen Fakultätsrats ermöglicht (Art. 66 BayHIG).
4. **Zusätzliche Forschungsstärke: Wir machen unsere Hochschulen zu Innovationsorten!** Die Hochschulen erhalten die Möglichkeit, Professorinnen und Professoren eine überwiegende oder ausschließliche Tätigkeit in der Forschung zu übertragen (Forschungsprofessuren bzw. Schwerpunktprofessuren; Art. 59 BayHIG). Forschungsfreiemester sind im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zum Ausgleich von Herausforderungen durch Erziehung oder Familie nun möglich (Art. 61 BayHIG). Der Technologietransfer und die Forschungs Kooperationen von Hochschulen werden gezielt unterstützt (Art. 6 BayHIG).

5. **Neue Gründerzeit: Wir lassen inkubatorischen Geist wehen!** Gründungsförderung, Technologietransfer und die Entfesselung der Innovationsfreude an allen Hochschulen sind Markenerneuerung des neuen Gesetzes: Die Unternehmensgründung wird ausdrücklich zur Hochschulaufgabe erklärt (Art. 2 und 16 BayHIG), das Prinzip der Gründerförderung durch hochschuleigene Inkubatoren im Gesetz verankert (Art. 17 BayHIG). An allen Hochschulen sollen Gründerzentren entstehen. Hinzu kommen unbürokratische Beteiligungsmöglichkeiten, der Zugriff auf die Hochschulinfrastruktur sowie die Ermöglichung von Gründungsfreisemestern für Professorinnen und Professoren (Art. 61 BayHIG).
6. **Besserer Technologietransfer: Wir bringen Forschung in die Anwendung!** Wir stärken den Forschungsauftrag der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Art. 3 BayHIG) und erklären den Technologietransfer zur Aufgabe aller Hochschularten (Art. 2 BayHIG). Transfer wird neu als Dienstaufgabe der Professorinnen und Professoren definiert (Art. 59 BayHIG). Parallel dazu werden in allen Regionen Bayerns Gründungs- und Technologiezentren weiterentwickelt.
7. **Schneller Bauen: Unsere Hochschulen können künftig selbst bauen!** Die Hochschulen können auf Antrag die Bauherreneigenschaft für einzelne Baumaßnahmen oder für alle Baumaßnahmen sowie für Liegenschaften erhalten (Art. 14 BayHIG). Damit können sie am Markt schneller und agiler beauftragen und Bauvorhaben realisieren.
8. **Attraktive Studienbedingungen: Wir hören die Stimme der Studierenden!** Bayern verankert erstmals einen Landesstudierendenrat im Gesetz, um die Interessen der Studierenden noch besser berücksichtigen zu können (Art. 28 BayHIG). Eine innovative Lehre (Art. 76 BayHIG) wird gesetzlich ebenso verankert wie die hochschulrechtlichen Regelungen, die den Studierenden in der herausfordernden Zeit der Pandemie besonders entgegenkommen sind (Art. 130 BayHIG).
9. **Erfolgreiches Talentscouting: Wir wollen das volle Potenzial unserer Talente heben!** Wir sorgen für eine inspirierende Studienumgebung und gezielte Nachwuchsförderung durch die Internationalisierung der Studiengänge (Art. 77 BayHIG), durch Karrierezentren (Art. 54 BayHIG), das neue Promotionsrecht für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften und erweiterte Promotionsmöglichkeiten an den Kunsthochschulen (Art. 96 BayHIG). Die Nachwuchsgruppenleitung, Tenure-Track-Professuren, Juniorprofessuren, die neue Nachwuchsprofessur an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die chancengerechte Teilhabe von Wissenschaftlerinnen sind weitere Bausteine der Talentförderung.
10. **Modernes Hochschulverständnis: Unsere bayerischen Hochschulen sind Schrittmacher des gesamtgesellschaftlichen Fortschritts!** Sie sind Orte der Begegnung, an denen kreativer Austausch und kritischer Diskurs stattfinden. Das BayHIG ist die spezifisch bayerische Antwort auf ein nationales wie internationales Umfeld, in dem die Hochschulen einem steigenden Wettbewerb ausgesetzt sind. Es befähigt die bayerischen Hochschulen, in einem breiten und vielfältigen Fächerkanon ihren erweiterten Bildungsauftrag in zeitgemäßer Weise wahrzunehmen und durch Innovation und Transfer die Bedürfnisse von Staat und Gesellschaft in sozialer, kultureller, ökologischer und ökonomischer Hinsicht noch besser zu erfüllen. Ihre Aufgaben sind zeitgemäß mit Blick auf bedeutende Querschnittsthemen wie Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Gleichstellung, Inklusion und Wissenschaftskommunikation definiert (Art. 2 BayHIG).